



Teilnahmebedingungen für die “ Modell+Bahn-Ausstellung Görlitz/Löbau“

Veranstalter: Görlitzer Modelleisenbahnverein e.V.

1. Es können Vereine, Privatpersonen und gewerbliche Unternehmen, welche Modellbahnanlagen, Fahrzeug-, Flug- und Schiffsmodelle ausstellen sowie diese und dafür bestimmte Ersatzteile und Zubehör herstellen, an der Ausstellung teilnehmen.
2. Die Veranstaltung finanziert sich ausschließlich aus dem Verkauf von Eintrittskarten sowie durch Sponsoren.
Der Erlös der Ausstellung kommt den teilnehmenden Vereinen/Ausstellern zu Gute.
3. Für die Teilnahme an der Ausstellung wird zwischen jedem Aussteller/Teilnehmer und dem Veranstalter eine vertragliche Vereinbarung abgeschlossen.
Es erfolgt die Zahlung einer einzeln zu vereinbaren Aufwandsentschädigung durch den Veranstalter an die Aussteller. Das finanzielle Risiko bei nicht Erreichen der geplanten Einnahmen wird von allen Ausstellern gemeinsam getragen.
Bei nicht gewerblichen Ausstellern übernimmt der Veranstalter die Kosten für die Übernachtung mit Frühstück (nur für unbedingt notwendiges Personal / Mehrbettzimmer möglich) bis zu 25,00 € pro Person/Nacht. Bei der Suche nach privaten, selbstfinanzierten Unterkünften ist der Veranstalter behilflich.
Zur Transportkostenabrechnung sind dem VP I Mietrechnungen für Fahrzeuge und Tankbelege im Original auszuhändigen.
4. Sollte die Ausstellung aus zwingenden, durch den Veranstalter nicht zu vertretenden Gründen oder aufgrund höherer Gewalt abgesagt, verlängert, verkürzt oder verschoben (terminlich oder örtlich) werden, so erwachsen dem Aussteller daraus keine Schadensersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter.
Tritt der Aussteller von seinem Vertrag zurück, so hat er das dem Veranstalter, unter Angabe der Gründe, schriftlich anzuzeigen.
5. Verkaufseinrichtungen, welche Modellbahnen und Modellbausätze sowie Zubehör zum Verkauf anbieten, nehmen gegen eine einzeln zu vereinbarende Beteiligung an der Besuchertombola teil oder zahlen an den Veranstalter eine einzeln zu vereinbarende Standgebühr.
6. Der Veranstalter unterhält eine Ausstellungshaftpflichtversicherung und einen, in mehrfacher Hinsicht, eingeschränkten Versicherungsschutz für seine gesetzliche Haftung. So weit nicht anders vereinbart, ist für die **Versicherung** der Ausstellungsgegenstände, auch beim Transport, jeder Aussteller selbst zuständig. Der Abschluss einer eigenen Versicherung wird empfohlen.
Während der Öffnungszeiten der Ausstellung haftet der Veranstalter nur bei durch ihn, bzw. seine beauftragten Mitarbeiter, verursachten Schäden an den Ausstellungsgegenständen.
7. Die allgemeine Bewachung der Ausstellung übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste und Beschädigungen während den festgelegten Öffnungszeiten.
Für die Beaufsichtigung und Bewachung der Ausstellungsgüter und sonstiger eingebrachter Gegenstände ist während dieser Zeiten, auch während des Auf- und Abbaus, der Aussteller selbst verantwortlich. Wertvolle, leicht transportable Gegenstände sind außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten unter Verschluss zu nehmen.
Außerhalb der Öffnungszeiten erfolgt die Bewachung durch den Veranstalter bzw. von diesem beauftragtes Personal.
8. Jeder Aussteller ist verpflichtet, die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die Arbeits-, Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und haftet für Schäden, die durch den unsachgemäßen Einsatz und Betrieb von Geräten und Anlagen entstehen. Anschlüsse und Geräte, die nicht den gültigen Vorschriften entsprechen, können, auf Kosten des Ausstellers, durch den Veranstalter entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Stromversorgung.

9. Die Aussteller haben sicherzustellen, dass außerhalb der Öffnungszeiten der Ausstellung alle, an die Stromversorgung angeschlossenen Anlagen, Werkzeuge, Ladegeräte usw. vom Stromnetz getrennt werden.
10. Die Teilnehmer an der Ausstellung haben dafür zu sorgen, dass beim Auf- und Abbau sowie während der Ausstellung keine Schäden an den Einrichtungsgegenständen und/oder an den Ausstellungsräumlichkeiten entstehen. In Sporthallen ist die besondere Sorgfalt auf den Umgang mit dem Fußboden zu richten.
11. Besondere Vorkommnisse (Schäden, Diebstahl o.ä.) sind sofort der Ausstellungsleitung zu melden.
12. Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der Öffnungszeiten unter Aufsicht zu halten und mit sachkundigem Personal zu besetzen. Er ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Veranstalters, den zugewiesenen Platz zu tauschen oder anderen zu überlassen. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern und ist täglich nach Ausstellungsschluss vorzunehmen.
13. Das Ausstellen von verfassungsfeindlichen oder gegen andere gesetzliche Bestimmungen verstoßenden Ausstellungsgegenständen ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung haftet alleinig der betreffende Aussteller.
14. Zur Sicherung eines störungsfreien Betriebes beim Einsatz von funkgesteuerten Modellen sind dem Veranstalter die Frequenzen mitzuteilen.
Bei Vorführungen haben sich die Beteiligten untereinander abzustimmen.
15. **Jeder Aussteller erhält als Zugangsberechtigung ein Kontrollarmband, das am Handgelenk anzubringen ist. Der Einlass ohne gültiges Kontrollarmband ist nicht möglich! Beim Betreten der Ausstellung sind die Kontrollarmbänder unaufgefordert vorzuzeigen. Zusätzliche Kontrollarmbänder können für 10,00 € in der Ausstellungsleitung erworben werden.**
Während der Ausstellungstage sind die Hallen ab 9.00 Uhr ausschließlich durch den Ausstellereingang zu betreten.
16. **Der Aussteller ist darüber unterrichtet, dass der Veranstalter die ihm, im Rahmen und zur Erfüllung der Vertragsbeziehungen, bekannt gegebenen Daten des Ausstellers elektronisch speichert und ausschließlich zu diesem Zweck verwendet. Der Aussteller stimmt der Speicherung und Weiterverwendung der erhobenen Daten zur Ausstellung ausdrücklich zu.**
Die erhobenen Daten werden nach Ausstellungsende gelöscht, sofern diese nicht für geschäftsrelevante Vorgänge vorgehalten werden müssen.
Nach Ablauf der gesetzlichen Vorhaltefrist (mind. 10 Jahre) werden alle Daten gelöscht.
17. Die Aussteller werden durch den Veranstalter über festgelegte Sicherheitsbestimmungen (**Rauchverbot in den Ausstellungsräumen**, Einhaltung von Gangbreiten usw.) informiert und haben diesbezügliche Festlegungen während ihres Aufenthaltes am Veranstaltungsort einzuhalten. Türen und und ausgewiesene Fluchtwege müssen freigehalten werden.
Während der Öffnungszeiten der Ausstellung ist das Betreten bzw. Verlassen der Räume nur über den Besuchereingang gestattet. (Ausnahme: Modellbauer zu Vorführungen auf der Freifläche.)
18. **Befahren des Messegeländes:**
Im gesamten Ausstellungsgelände sowie auf allen Parkplätzen gilt die StVO.
Das Befahren des Geländes geschieht auf eigene Gefahr. Es besteht eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 10 km/h.
Das Abstellen von Fahrzeugen auf den gekennzeichneten Feuerwehdurchfahrten bzw. Feuerwehzufahrten und vor Notausgängen ist unzulässig.
Für Aussteller, Mitarbeiter und Einsatzkräfte ist das **Parken nur mit Parkausweis** auf den ausgewiesenen Flächen erlaubt.